

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Staatssekretariat für Wirtschaft
Herr Christophe Perritaz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

20. August 2014

10.538 Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse; Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausnehmen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Perritaz

Mit Schreiben vom 27. Mai 2014 sind die Kantone eingeladen worden, zum Vorentwurf für eine Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) Stellung zu nehmen. Die von der Kommission Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats gutgeheissene Änderung bezweckt den Ausschluss von Lebensmitteln aus dem Geltungsbereich des Cassis-de-Dijon-Prinzips.

1. Ausgangslage

Das über eine Änderung des THG eingeführte Cassis-de-Dijon-Prinzip ist seit dem 1. Juli 2010 in Kraft. Es beinhaltet für die Anwendung bei Lebensmitteln eine Sonderregelung: Lebensmittel, welche die schweizerischen Vorschriften nicht oder nicht vollständig erfüllen, aber nach den technischen Vorschriften der EU oder eines EU/EWR-Mitgliedstaats hergestellt werden und dort rechtmässig in Verkehr sind, können mit einer Bewilligung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Mit diesen in Form von Allgemeinverfügungen erlassenen Bewilligungen soll sichergestellt werden, dass die eingeführten Lebensmittel dem schweizerischen Schutzniveau entsprechen.

Das Gesetz sieht ebenfalls vor, dass Hersteller in der Schweiz Produkte nach Vorschriften der EU respektive eines EU-Mitgliedstaats produzieren und in der Schweiz in Verkehr bringen dürfen. Mit dieser Regelung sollte eine Diskriminierung von inländischen Produzenten gegenüber Importen vermieden werden.

Das Cassis-de-Dijon-Prinzip verfolgt den Zweck, technische Handelshemmnisse abzubauen und dadurch die Wirtschaft zu fördern sowie Preissenkungen bei den Produkten zu bewirken.

2. Erwägungen zum Vorentwurf

Gemäss einer im April 2013 durch das Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Studie lassen sich weder eine Förderung der Wirtschaft noch Preissenkungen bei Lebensmitteln aufgrund des Cassis-de-Dijon-Prinzips empirisch bestätigen. Die im Vorfeld durch den Abbau der technischen Handelshemmnisse erwarteten Effekte sind zumindest bei den Lebensmitteln offensichtlich ausgeblieben.

Stattdessen führte die Bewilligungspflicht zu einem zusätzlichen Aufwand sowohl beim Handel als auch bei Bund und Kantonen. Das sehr komplexe und aufwendige Bewilligungsverfahren bringt es mit sich, dass die Nachfrage bei den Gesuchstellern für Bewilligungen von Lebensmitteln nach Cassis-de-Dijon eher verhalten ist. Seit Einführung der Regelung gingen beim zuständigen BLV bis Ende des vergangenen Jahrs 163 Gesuche ein, wovon lediglich 45 und damit rund ein Viertel zu einer Bewilligung führten. Beinahe ein Drittel der Gesuche wurde von den Gesuchstellern zurückgezogen. Es fällt zudem auf, dass die bereits mässige Nachfrage für Bewilligungen seit Anfang 2014 nochmals markant abgenommen hat. Bis am 20. Mai 2014 wurde beim BLV lediglich ein neues Gesuch eingereicht.

Die kantonalen Vollzugsstellen haben zu prüfen, ob für Lebensmittel, die nicht dem Schweizer Recht entsprechen, eine Bewilligung nach Cassis-de-Dijon vorliegt. Trifft dies zu, zieht dies weitere Abklärungen beim Inverkehrbringer der Ware nach sich. Dieser hat gegenüber der Vollzugsbehörde zu belegen, dass das Produkt nach den in der EU beziehungsweise dem EWR-Mitgliedsstaat geltenden technischen Vorschriften hergestellt wurde und dort tatsächlich in Verkehr ist.

Bei den mit einer Bewilligung nach Cassis-de-Dijon im Markt eingeführten Produkten handelt es sich vielfach um Lebensmittel, welche in Bezug auf ihre Zusammensetzung die Qualitätsstandards nach Schweizer Recht nicht erfüllen. Zu nennen sind hier beispielsweise Rahmglacé mit einem gegenüber dem Schweizer Recht reduzierten MilCHFettgehalt (Bewilligung Nr. 1159) oder Fruchtsirup mit einem reduzierten Fruchtsaftanteil (Bewilligung Nr. 1003). Dass diese Produkte nach ausländischen Vorschriften produziert wurden, ist für die Konsumentinnen und Konsumenten anhand der geltenden Kennzeichnungsvorschriften nicht ersichtlich. Vielmehr impliziert die Angabe des Produktionslands Schweiz auf solchen Produkten, die Ware sei nach Schweizer Recht produziert; ein Umstand, welcher zur Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten Anlass gibt.

Der hohe Qualitätsstandard von Schweizer Produkten ist ein wichtiges Argument für die Landwirtschaft sowie inländische Produzenten; eine Verwässerung dieses Standards führt zu Imageverlusten bei Schweizer Produkten und deren Herstellern.

3. Fazit

Aus Sicht des Kantons Aargau erfüllt das Cassis-de-Dijon-Prinzip in der aktuell geltenden Form in Bezug auf Lebensmittel weder die Erwartungen von Handel und Industrie als Gesuchsteller noch diejenigen von Konsumentinnen und Konsumenten.

Die aufgeführten Argumente veranlassen den Kanton Aargau, den vorliegenden Vorentwurf für eine Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) zur Ausnahme der Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip vollumfänglich zu unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- thg@seco.admin.ch